

## Bericht über die Delegiertenversammlung in Frankfurt/Main vom 16. bis 18. November 1951

Die Frankfurter Delegiertenversammlung hatte als ihre Hauptaufgabe die Entscheidung über die „Richtlinien“, die bei der Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland Anfang November 1950 in Wuppertal als für die Dauer eines Jahres geltend beschlossen worden waren. Zwei Anträge zur Statutenänderung lagen vor: Ein Antrag vom Münchner Sekretariat der Anthroposophischen Gesellschaft, vertreten durch Dr. Friedrich Kempfer und Herbert Witzemann, und ein zweiter, der von den Herren Jürgen v. Grone, Dr. Emil Kühn und Dr. Eberhard Schickler, Stuttgart, unterzeichnet war. Beide Anträge gingen von der Erwägung aus, daß die seit 1945 entstandenen Arbeitszentren die eigentlichen Träger der anthroposophischen Arbeit in Deutschland seien. Daher müsse in den Richtlinien die Selbständigkeit der einzelnen Arbeitszentren mit dem Recht, eigene Funktionäre zu ernennen, festgelegt werden. Beide Anträge traten weiter dafür ein, daß das bisherige Arbeitskollegium in ein Gremium mit nur beratender Funktion umgewandelt werde. Dieses sollte sich aus Vertretern der einzelnen Arbeitszentren zusammensetzen.

In Besprechungen des Berater- und Mitarbeiterkreises, die der eigentlichen Delegiertenversammlung vorausgingen, wurden die wesentlichen Punkte beider Anträge eingehend erörtert. Die Notwendigkeit, dem föderativen Element der Gesellschaftsbildung in dem künftigen Statut einen stärkeren Ausdruck zu verleihen, wurde von allen Seiten anerkannt. Dagegen wurde beiden Anträgen entgegengehalten, daß ein Gremium, welches nicht das Recht habe, für die Gesellschaft Beschlüsse zu fassen, untragbar sei. Ein solches einseitiges Betonen der zentrifugalen gegenüber den zentripetalen Kräften würde nicht zu einem Organismus, sondern zur Auflösung der Gesellschaft führen.

So kam es bei den Besprechungen über dieses Führungsproblem schon vor Beginn der Delegiertenversammlung zu einem gefährlichen Gegensatz. Die beiden Anschauungen schienen zunächst unüberbrückbar. In dieser Spannung wurde am Abend ein Vorschlag aufgegriffen, es möge eine zu bildende Kommission noch in letzter Stunde versuchen, einen neuen Entwurf im Sinne einer tragbaren Statutenänderung auszuarbeiten, der beide notwendigen Kräfte in sich tragen könnte.

Die Herren Dr. Brestowsky, Jürgen v. Grone, Dr. Kühn, Dr. Kempfer, Herbert Witzemann, fanden sich noch in der Nacht vom 16. zum 17. November zu diesem Versuch zusammen. Es stellte sich dabei zu beiderseitiger Überraschung heraus, daß die Forderungen nach Autonomie der Zentren sowie nach einer Verantwortung tragenden Führung der Gesellschaft zu einem gesunden Ausgleich gebracht werden könnten durch eine den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung der Kompetenzen eines Arbeitskollegiums und einer Vertreterschaft der Arbeitszentren.

Das zeigte sich als fruchtbare Idee, nicht als Kompromiß.

Am nächsten Morgen bildeten die genannten Freunde mit Herrn Ernst Weissert die Kommission, in der somit die Antragsteller, das Arbeitskollegium und der Beraterkreis vertreten waren. Während in der Delegiertenversammlung, die am Samstagvormittag begann, eine Reihe von Arbeitsberichten gegeben wurde, arbeitete die Kommission die Neuformulierung der Statuten aus. Sie wurde mit geringen, aber wichtigen Änderungen in einer Nachmittagssitzung des Arbeitskollegiums und des Deutschen Mitarbeiterkreises einstimmig gutgeheißen, wobei die Geltung dieser Statuten wieder für die Dauer eines Jahres vereinbart wurde. Dr. Brestowsky trug daraufhin der Delegiertenversammlung die Neufassung der Statuten vor. Nach eingehender Aussprache gab die Versammlung

— bei 3 Stimmenthaltungen — ohne Widerspruch durch Akklamation ihre Zustimmung. Vorher war festgestellt worden, daß 174 Delegierte teils persönlich anwesend, teils durch Stimmübertragung vertreten waren. Hinter dieser Zahl stehen demnach etwa 8700 Mitglieder in Deutschland. Niemand hatte vor der Entscheidung den Saal verlassen.

Schon beim Abschluß der Beratungen im „Mitarbeiterkreis“ hatten die Herren Dr. Kempter und Witzemann für das Münchner Sekretariat und die Herren v. Grone, Dr. Kühn, Dr. Schückler ihre Bereitschaft zum Eintritt in die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland auf Grund der neuen „Richtlinien“ erklärt.

Am letzten Tage der Delegiertenversammlung wurde zunächst das Arbeitskollegium, das mit den Persönlichkeiten des Beraterkreises seinen Auftrag der Delegiertenversammlung zur Verfügung gestellt hatte, für die Dauer eines Jahres neu bestätigt. Der Beraterkreis wird nicht fortgeführt, sondern es wird von den Arbeitszentren aus ein neuer Vertreterkreis gebildet werden. Zu den bisherigen 6 Zentren wurde die Bildung eines 7. Zentrums „Frankfurt“ (Großhessen — 600 Mitglieder — und wahrscheinlich Rheinland-Pfalz — 300 Mitglieder umfassend) von der Delegiertenversammlung bestätigt.

Durch die Frankfurter Delegiertenversammlung, in der die einseitigen Gesichtspunkte zu Gunsten des größeren Ganzen sinnvoll überwunden werden konnten, ist nun der Weg gewiesen, auf dem durch die neu zu belebende anthroposophische Arbeit die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland ihrem Ziele näher gebracht werden kann, einmal wieder alle Mitglieder, die dies wollen, in sich zu vereinigen.

Für die Handhabung der beschlossenen neuen Richtlinien in der neu zu regelnden Arbeit wird von einer Kommission noch eine Arbeits-Ordnung ausgearbeitet werden, die dann den Gruppen mitgeteilt werden wird.

So kann die Frankfurter Entscheidung vom 17. November 1951, bei der alle Teilnehmer sich mit eindrucksvoller Besonnenheit und in gegenseitigem Hinlauschen in gleichsam konzentrierter Vorsicht und Sorgfalt um eine künftige tragfähige Form der deutschen Gesellschaft bemühten, eine hoffnungsvolle Wende werden, wenn dieser gleiche Wille von der Mitgliedschaft aufgenommen werden kann. Wenn diese aktiv und mittragend Anteil an dem Wege zu der Entscheidung der Delegiertenversammlung nehmen kann, dann wird auch die soziale Kraft der Anthroposophie wirksam werden können.

Das Sekretariat

der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland:

Dr. Erich Schwesbch

## Richtlinien für das Statut der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland

1. Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland ist eine Gruppe der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die ihren Sitz am Goetheanum in Dornach/Schweiz hat. Sie will die Zusammenfassung aller in Deutschland lebenden Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sein. Die von Rudolf Steiner aufgestellten Prinzipien der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sind auch die Grundlage für die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland. Im Sinne dieser „Prinzipien“ regelt sie ihre Angelegenheiten autonom. Die seit 1945 entstandenen Zentren, als die eigentlichen Träger der anthroposophischen Arbeit, sind in ihr föderativ zusammengeschlossen.

2. Zweck: Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland hat die Aufgabe, die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft zu pflegen und für das gesamte kulturelle Leben fruchtbar zu machen. Das Verfolgen politischer Ziele gehört nicht zu ihren Aufgaben.

3. Gliederung und Organe: Die Gliederung der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland erfolgt auf der Grundlage der seit 1945 erwachsenen Arbeitszusammenhänge. Jede ihrer „Gruppen“, die sich gemäß den Prinzipien der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auf örtlichem oder sachlichem Felde bilden, organisiert ihre Arbeit selbständig.

Die gemeinsamen Organe der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland sind:

a) Die Generalversammlung, welche alljährlich stattfindet und auch in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten werden kann.

b) Der Vertreterkreis der Arbeitszentren, dessen Mitglieder von den einzelnen Arbeitszentren gewählt oder ernannt werden. Den Grundstock dieses Kreises bilden diejenigen Arbeitszentren, die in den folgenden Städten entstanden sind:

Frankfurt a. M.*)	Nürnberg
Freiburg	Stuttgart
Hamburg	Wuppertal.
München	

Weitere Arbeitszentren können auf Vorschlag des Vertreterkreises von der General- bzw. Delegiertenversammlung anerkannt werden.

Jedem Mitglied und jedem Arbeitskreis steht der Anschluß an ein beliebiges Arbeitszentrum frei.

Jedes Arbeitszentrum soll einen, die größten Zentren zwei Vertreter in den Vertreterkreis entsenden. — Aus den regelmäßigen Beratungen dieses Kreises ergibt sich jeweils, welche Aufgaben von einzelnen oder allen Arbeitszentren gemeinsam übernommen werden können. Die Vertreter erstatten der Generalversammlung Bericht über die Jahresarbeit ihrer Zentren.

c) Das Arbeitskollegium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Es wird von dem Vertreterkreis der Arbeitszentren vorgeschlagen und von der General- bzw. Delegiertenversammlung jährlich bestätigt.

\*) In Bildung begriffen.

Es vertritt die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland rechtlich gegenüber der Öffentlichkeit und repräsentativ etwa bei gemeinsamen Tagungen.

Ihm obliegt die Vorbereitung und Leitung der Zusammenkünfte des Deutschen Mitarbeiterkreises, sowie der General- oder Delegiertenversammlungen.

Es betreut das Schrifttum der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland. Es bildet den Mittelpunkt für die Beobachtung der geistigen Strömungen der Zeit, besonders auch in Presse und Schrifttum.

Es sammelt und verwaltet die Mittel der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland, die von den Arbeitszentren aufgebracht werden.

Im Einvernehmen mit dem Vertreterkreis der Arbeitszentren soll das Arbeitskollegium einzelne Persönlichkeiten mit der verantwortlichen Durchführung dieser Aufgaben beauftragen.

Das Arbeitskollegium tritt nach Bedarf zusammen. Es berät sich mindestens zweimal jährlich mit dem Vertreterkreis der Arbeitszentren.

Für diesen Aufgabenkreis ist das Arbeitskollegium Funktionär der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland gegenüber dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach.

- d) Der Mitarbeiterkreis der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland, der aus verantwortlich tätigen Mitgliedern hervorgegangen ist und sich durch Kooption ergänzt. Er ist ein beratendes Organ. In ihm werden die Aufgaben und Initiativen besprochen, die sich aus der Arbeit der Gruppen und Institutionen für die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland ergeben. Er gibt der General- bzw. Delegiertenversammlung Bericht über seine Tätigkeit.
- e) Das Sekretariat der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland, dessen Leiter vom Arbeitskollegium vorgeschlagen und vom Vertreterkreis der Arbeitszentren bestätigt wird. — Die bestehenden Sekretariate der Arbeitszentren können einzelne Aufgaben des Sekretariats der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland übernehmen.
4. Funktionäre: Die einzelnen Arbeitszentren der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland regeln ihr Funktionärverhältnis zum Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach im Sinne des § 11 der Prinzipien Rudolf Steiners selbständig.
5. Delegierte: Für die Dornacher Delegiertenversammlungen werden die Delegierten durch die Arbeitszentren nach der jeweiligen Schlüsselzahl namhaft gemacht.
6. Mitgliederaufnahme: Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Dornach) auf Grund eines durch eine Vertrauenspersonlichkeit gegenzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Mitgliedskarte wird durch den mit dieser Aufgabe betrauten Funktionär des betreffenden Arbeitszentrums für die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland unterzeichnet und dem Dornacher Vorstand zur Unterschrift vorgelegt.
7. Mitgliedsbeiträge: Der Mitgliedsbeitrag enthält den in den Prinzipien festgelegten Betrag für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in Dornach und einen Beitrag für das betreffende Arbeitszentrum. Besondere finanzielle Aufwendungen für gemeinsame geistige oder soziale Aufgaben werden von Fall zu Fall geregelt.

Frankfurt, den 17. November 1951.